

## Bestimmung der Ansässigkeit nach dem Mittelpunkt der Lebensinteressen

Научный руководитель – нет -

*Амбарцумян Илона Кареновна*

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный институт международных отношений,

Международно-правовой факультет, Москва, Россия

*E-mail: ilona.ambartsumian@gmail.com*

In seinem neuen Schreiben setzt sich das Bundesministerium der Finanzen (BMF) [5] mit der steuerlichen Behandlung des Arbeitslohns nach den Doppelbesteuerungsabkommen auseinander und nimmt dabei einen stark fiskalisch geprägten Standpunkt ein. In diesem Artikel werden wir die Anweisungen hinsichtlich Bestimmung der Ansässigkeit durch den Mittelpunkt der Lebensinteressen erläutern.

Zuerst ist der Begriff der Lebensinteressen“ zu definieren. Nach Art.4 des OECD-Musterabkommen [1] gilt die Person in dem Staat ansässig, zu dem sie *die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen* hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen), wenn sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte verfügt. Das heißt, dass es davon abhängt, welche der beiden Wohnstätten unter Abwägung der persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen für den Steuerpflichtigen als die bedeutungsvollere anzusehen ist [3]. Die entscheidenden Faktoren sind die in jeder Wohnung verbrauchte Zeit, die Entfernung beider Wohnungen vom Beschäftigungsort und andere Aktivitäten, die engere persönliche Beziehungen an einem bestimmten Wohnort beweisen. Die Zahl der Heimfahrten spielt auch eine wesentliche Rolle, aber auch bei einer geringen Zahl von Heimfahrten der Heimatort Mittelpunkt der Lebensinteressen bleiben kann [2]. Es ist zu bemerken, dass ein Steuerpflichtiger auch dann nur einen einzigen Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, wenn er mehrere Wohnungen innehat [4]. Das ergibt sich auch aus der Bedeutung des Wortes “ oder “ im Englischen.

Jetzt kehren wir zu dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums zurück. Laut Finanzverwaltung müssen die Steuerpflichtigen für die Bestimmung des Mittelpunktes der Lebensinteressen notwendige Informationen bereitstellen. Erfüllt die steuerpflichtige Person diese Pflicht nicht, zieht die die nachteiligen Folgen. Trotzdem sind hier einige Aspekte zu berücksichtigen, z. B. wie schwer die steuerpflichtige Person ihre Pflicht verletzt hat, ob die eine Möglichkeit hatte, die notwendigen Informationen zu bekommen, die Zumutbarkeit der Anfrage [6].

Das Schreiben nennt die Beibehaltung der Wohnung als Indiz für gewichtige persönliche Beziehungen im Heimatland, weil eine Rückkehrabsicht in diesem Fall bestehen kann. Andere wesentliche Kriterien für die Bestimmung des Mittelpunktes der persönlichen Interessen sind laut des BMF-Schreibens: familiäre und gesellschaftliche Beziehungen; politische, kulturelle und sonstige Verwurzelung; Ausstattung und Größe der Wohnung; private Aktivitäten (wie in BFH-Urteilen); Mitgliedschaften in Parteien und Vereinen.

Was den Mittelpunkt der wirtschaftlichen Interessen angeht, sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen: Einnahmequellen und deren Herkunft; Dauer der befristeten Tätigkeit im anderen Staat; Dauer der zuvor im Heimatland ausgeübten Tätigkeit; Vermögen.

Für die Arbeitgeber, die Lohnsteuer einbehalten müssen, gibt es aus datenschutzrechtlichen Gründen Hindernisse für den Erhalt der meisten geforderten Informationen. Deshalb fällt es ihnen schwer, die Ansässigkeit der Arbeitnehmer zu bestimmen. Wie dieses Problem gelöst werden kann, erklärt das Schreiben nicht.

Obschon sind einige Beispiele der Bestimmung der Ansässigkeit angeführt. Hat der Mitarbeiter Kettenentsendungen mit einer Dauer von jeweils zwei bis drei Jahren im jeweiligen Land, liegt

der Lebensmittelpunkt nicht mehr eindeutig in Deutschland. Hier sind die Rückkehrabsicht, die vorübergehende Natur der Einnahmen zu berücksichtigen. Wenn die wirtschaftlichen Beziehungen in einem Land gegenwartsbezogen sind und sich voraussichtlich in der Zukunft abbauen werden, dann bleibt der Mittelpunkt der Lebensinteressen im Heimatland [6].

Es lässt sich schließen, dass der Mittelpunkt der Lebensinteressen als ein Kriterium für die Bestimmung der Ansässigkeit einer Person immer mehr an Bedeutung gewinnt und wird von Finanzverwaltungen ausführlicher erklärt. Trotzdem unterscheiden sich voneinander alle Einzelfälle, deshalb soll man alle Aspekte berücksichtigen, um Steuergerechtigkeit nicht zu verletzen und die Doppelbesteuerung zu vermeiden.

### **Источники и литература**

- 1) OECD-Musterabkommen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sowie der Steuerverkürzung und -umgehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen Stand: Juli 2017 (OECD-MA 2017);
- 2) BFH, 22.10.2015 - I B 94/14;
- 3) BFH-Urteil in BStBl II 1986, 133, 136 BFH-Urteile vom 23. Juli 1971 III R 60/70, BStBl II 1971, 758, 759;
- 4) BFH, 04.05.2011 - VI B 152/10;
- 5) BMF-Schreiben vom 12.12.2023;
- 6) [https://www.ey.com/de\\_de/news-zum-internationalen-mitarbeitereinsatz/bestimmung-der-abkommensrechtlichen-ansaessigkeit](https://www.ey.com/de_de/news-zum-internationalen-mitarbeitereinsatz/bestimmung-der-abkommensrechtlichen-ansaessigkeit)